

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 17

12. Dezember 2007

Nummer 25

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
Verlust eines Dienstausweises	155
Öffentliche Bekanntmachung	155
2. Stadt Stendal - Oberbürgermeister	
Stellenausschreibung	155
Gruppenauskunft	156
1. Änderung zur Vergütungssteuersatzung	156
Stadt Stendal - Tiefbauamt	
Öffentliche Auslegung der Planung zum grundhaften Ausbau der Hallstraße, BA 1.1, in Stendal	156
3. Stadt Stendal - Trägergemeinde der VGem. „Stendal-Uchtetal“	
Satzungen zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung der Gemeinden Groß Schwechten, Möringen, Nahrstedt, Insel und Wittenmoor	157
4. Stadt Havelberg	
Berichtigung	160
5. Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte- Land"	
Hebesatzung der Stadt Tangerhütte	160
Stellenausschreibung	160
Allgemeinverfügung	161
6. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen	
19 Öffentliche Bekanntmachungen und Stellenausschreibungen zur Bürgermeisterwahl am 17.02.2008	161
7. Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land	
Nachtragshaushaltssatzungen der Gemeinde Kamern	169
Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Sandau zur Bürgermeisterwahl und Stellenausschreibung	170
Öffentliche Bekanntmachung Bürgeranhörung (Eingemeindung Kamern)	170
Öffentliche Bekanntmachung Bürgeranhörung (Eingemeindung Sandau)	170
Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wulkau zur Bürgermeisterwahl und Stellenausschreibung	170
Öffentliche Bekanntmachung Wahlleiter/Stellv. Bürgeranhörung	171
Nachtragshaushaltssatzungen der Gemeinde Wulkau	171
8. Landesamt für Vermessung und Geoinformation	
Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Wulkau, Lüderitz, Sandau	171

Landkreis Stendal

Stendal, den 05.12.2007

Der Landrat

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis mit der Nr. 556, ausgegeben vom Landkreis Stendal, ist ungültig.

Jörg Hellmuth

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss des Kreistages über die Jahresrechnung 2006 des Landkreises Stendal sowie die Entlastungserteilung für den Landrat

Aufgrund des § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), hat der Kreistag am 22.11.2007 Folgendes beschlossen:

Gemäß § 108 der Gemeindeordnung wird die Jahresrechnung 2006 unter Berücksichtigung des Korrekturbedarfs der Gebührenaussgleichsrücklage für den Rettungsdienst beschlossen. Im Übrigen wird dem Landrat für das Haushaltsjahr 2006 uneingeschränkt Entlastung erteilt. Die Korrektur der Gebührenaussgleichsrücklage per 31.12.2006 gemäß Tz. 5.3.2.1. des Schlussberichtes zur Jahresrechnung soll spätestens mit dem Jahresabschluss für 2007 stattfinden.

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2006 des Landkreises Stendal mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 13.12.2007 bis zum 27.12.2007 jeweils zu den Öffnungszeiten öffentlich in der

Kreisverwaltung Stendal
Neubau, Zimmer 156
Hospitalstraße 1 - 2
39576 Stendal

aus.

Stendal, den 03.12.2007

Jörg Hellmuth
Landrat



Öffnungszeiten:	Montag	Dienstag	Donnerstag	Freitag
	08.00-12.00 Uhr	08.00-12.00 Uhr	08.00-12.00 Uhr	08.00-12.00 Uhr
	14.00-16.00 Uhr	14.00-17.00 Uhr	14.00-17.00 Uhr	

Stadt Stendal

Stellenausschreibung

zur Oberbürgermeisterwahl in der Stadt Stendal am 17.02.2008

Zur Oberbürgermeisterwahl mache ich Folgendes bekannt:

In der Stadt Stendal, im Landkreis Stendal, ist die Stelle der **hauptamtlichen Oberbürgermeisterin / des hauptamtlichen Oberbürgermeisters ab dem 31.07.2008** durch Direktwahl neu zu besetzen.

Die Stadt Stendal ist Kreisstadt und Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, mit ihren fünf Ortsteilen besitzt sie eine Größe von 82,29 km² und hat derzeit 38533 Einwohner.

Die Direktwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters findet am

Sonntag, den 17. Februar 2008,

eine eventuelle Stichwahl am Sonntag den 02. März 2008 statt.

Die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters erfolgt auf **sieben** Jahre.

Der/Die Oberbürgermeister/in leitet die Verwaltung der Stadt in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen der Gemeindeordnung und des Stadtrates und im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel.

Der/Die Oberbürgermeister/in wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Die Besoldung richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Zweiten Besoldungsübergangsverordnung zur Zeit in der Besoldungsgruppe B 4.

Bewerber/innen müssen am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben und dürfen das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis müssen vorliegen. Auf die Hinderungsgründe gemäß § 59 Absatz 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird hingewiesen.

* Die Bewerbung für die Wahl zum/r Oberbürgermeister/in muss von mindestens ein von Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Alle erforderlichen Formblätter dazu sind im Wahlbüro der Stadt Stendal, Markt 1, Zimmer 204 kostenlos während der Sprechzeiten erhältlich.

* Für Bewerber/innen, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs.10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurde. Damit sind Bewerber, die am Tage der Bestimmung des Wahltages durch Parteien oder Wählergruppen unterstützt werden, welche im Deutschen Bundestag, im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt oder im Stadtrat der Stadt Stendal durch eigene Wahlvorschläge vertreten sind, von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

* Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die sich zur Wahl bewerben, haben mit der Bewerbung eine Versicherung abzugeben (nach Muster der Anlage 8a zu § 38 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt), dass sie nach den Rechtsvorschriften

des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen oder in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Für die Einreichung der Bewerbung gelten die Bestimmungen des § 30 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und der §§ 38 a sowie 39 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (Unterstützungsunterschriften oder Unterstützungserklärung einer Partei oder Wählergruppe, Wählbarkeitsbescheinigung, eidesstattliche Versicherung für Wahlbewerber anderer Mitgliedsstaaten der EU) sind innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

- Namen, Vornamen
- Beruf
- den Tag der Geburt
- Anschrift der Hauptwohnung.

Ihr ist eine Bescheinigung der Hauptwohnsitzgemeinde des Bewerbers über die Wählbarkeit (Anlage 9 zu § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 KWO LSA) beizufügen.

Die Unterlagen werden unter Angabe des Kennwortes an nachfolgend aufgeführte Adresse eingereicht:

**Stadt Stendal
Der Stadtwahlleiter
über Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal
Markt 1
39576 Stendal**

Kennwort: Oberbürgermeisterwahl

Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung und endet am Montag, den 21.01.2008, 18.00 Uhr.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

Amtliche Bekanntmachung

Nach § 34 Absatz 4 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) in der Fassung vom 11.08.2004 (GVBl. LSA S. 516), mehrfach geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698,701), kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Erteilung einer Gruppenauskunft über seine Daten ohne Angabe von Gründen und gebührenfrei widersprechen:

- a) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen sowie an zugelassene Bewerberinnen und Bewerber um das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrates (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschrift)
- a) an Antragstellende im Zusammenhang mit Volksinitiativen, angenommenen Volksbegehren und Volksentscheiden (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschrift)
- a) an Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschrift sowie zusätzlich Tag und Art des Jubiläums)
- a) Adressbuchverlage (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften aller Einwohnerinnen und Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben).

Personen, die mit der Auskunftserteilung in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der

Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, Einwohnermeldeamt
39576 Stendal, Markt 14/15

schriftlich oder mündlich bis zum 09.01.2008 zur Niederschrift mitteilen. Einwohnerinnen und Einwohner die eine derartige Erklärung bereits früher bei der Meldebehörde abgegeben haben, brauchen dies nicht zu erneuern.

Stendal, 12.12.2007

Klaus Schmotz
Leiter der Trägergemeinde



Stadt Stendal

1. Änderung

zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Stendal vom 06.11.2006

Auf Grund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. S. 128) und der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. S. 522) hat der Stadtrat der Stadt Stendal in seiner Sitzung vom 05.11.2007 folgende Änderung der Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Stendal wird wie folgt geändert oder ergänzt:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist die Zahl der beispielbaren Geräte und die Steuersätze nach § 6. Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit (Abs. 3) wird die Steuer nach dem Einspielergebnis berechnet.

Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtung als ein Gerät.

(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die elektronisch gezählte Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltlichen Spiele, Freispiele usw. .

(4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Steuersätze

(1) Pauschalsteuer

Die Pauschalsteuer beträgt je angefangenen Kalendermonat je Gerät ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne

§ 33 i GewO 40,00 Euro
und an anderen Aufstellorten 20,00 Euro

(2) Besteuerung nach dem Einspielergebnis (§ 5 Abs. 2)

Der Steuersatz beträgt für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 5 Abs. 3 je Gerät 6,8 v. H. des Einspielergebnisses, höchstens jedoch je angefangenen Kalendermonat

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne § 33 i GewO 120,00 Euro
b) an anderen Aufstellorten 35,00 Euro bis zum 31.12.2007.

Ab 01.01.2008 beträgt der Steuersatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit je Gerät und je angefangenen Kalendermonat 7 v. H. des Einspielergebnisses unabhängig vom Aufstellort.

3. § 10 wird um Absatz 5 ergänzt:

§ 10

Besteuerungsverfahren und Fälligkeit

(5) In den Fällen der Besteuerung nach § 6 Abs. 1 (Pauschalsteuer) wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Stadt Stendal kann die Pauschalsteuer zu Beginn eines Kalendermonats für das jeweilige Jahr festsetzen. In diesem Fall ist die Steuer am 15. jeden Monats fällig. Bei rückwirkender Festsetzung ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe fällig.

Artikel 2

Die Absätze 3 und 4 des § 10 der Vergnügungssteuersatzung vom 06.11.2006 werden ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

Diese 1. Änderung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Stendal tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Stendal, den

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Stadt Stendal

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung der Planung zum grundhaften Ausbau der Hallstraße, BA 1.1 in Stendal

Die Planung zum grundhaften Ausbau des Bauabschnittes 1.1 in der Hallstraße in Stendal liegt im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, Zimmer 314, in der Zeit vom **13.12.2007 - 17.01.2008** öffentlich aus. Der Planbereich beginnt am Marktplatz / Marienkirchstraße und endet an der Poststraße.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
sowie
Donnerstag 09.00 - 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Stendal, den 12.12.2007

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



VGem Stendal-Uchtetal

Satzung

zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Gemeinde Groß Schwecten (Gewässerunterhaltungsbeitragsatzung - GUBS)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.06.2006 (GVBl. LSA S. 248, 249), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch das Erste Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), hat der Gemeinderat der Gemeinde Groß Schwecten in seiner Sitzung vom 28.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

(1) Die Gemeinde Groß Schwecten ist nach § 104 Abs. 3 Nr. 1 WG LSA kraft Gesetzes Mitglied im Unterhaltungsverband „Uchte“.

Gemäß § 105 Abs. 2 WG LSA in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) ist die Gemeinde Groß Schwecten verpflichtet, dem Unterhaltungsverband „Uchte“ einen jährlichen Verbandsbeitrag zur Erfüllung seiner erforderlichen Aufgaben zu leisten.

(2) Die Gemeinde Groß Schwecten legt diesen Beitrag nach § 106 WG LSA vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen um.

§ 2 Abgabepflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend für den ihnen zurechenbaren Anteil des Beitrages pflichtig.

(4) Nießbraucher, Mieter und Pächter und sonstige Nutzer des Grundstücks haften für den ihnen zurechenbaren Anteil des Beitrages.

§ 3 Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente nachzuweisen.

§ 4 Erhebungszeitraum, Veranlagung, Fälligkeit, Vorausleistung

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an deren Anfang die Beitragsschuld entsteht.

(2) Der Beitrag wird durch Bescheid als Jahresbetrag festgesetzt. Im Beitragsbescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für die folgenden Kalenderjahre gilt (Fortgeltungsbescheid). Die Festsetzung gilt in dem Fall solange weiter, bis die Gemeinde Groß Schwecten den Beitrag neu festsetzt.

Der Beitrag kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(3) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, frühestens jedoch am 15. August eines jeden Kalenderjahres.

Bei Fortgeltungsbescheiden wird die Abgabe jeweils zum 15. August eines jeden Jahres fällig.

(4) Setzt der Unterhaltungsverband „Uchte“ gegenüber der Gemeinde Groß Schwecten eine Vorausleistung zum Beitrag fest, so kann die Gemeinde Groß Schwecten gegenüber dem Beitragspflichtigen ebenfalls eine Vorauszahlung nach Maßgabe dieser Satzung erheben.

§ 5 Abgabemaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksgröße bemessen. Stichtag zur Feststellung der Grundstücksgröße ist der 01.01. eines jeden Kalenderjahres.

(2) Bei der Bemessung der Grundstücksflächen gelten als Nutzungsfaktoren

a)	für Waldflächen	0,6
b)	für versiegelungsrelevante Flächen	2,5
c)	für sonstige Flächen	1,0

§ 6 Abgabesatz

Der Beitragsatz wird jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Schwecten festgesetzt.

§ 7 Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde Groß Schwecten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde Groß Schwecten kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 8 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde Groß Schwecten vom Veräußerer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Beitragspflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Beiträge ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.

(2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderliche Auskunft nicht erteilt;

2. entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde Groß Schwecten an Ort und Stelle ermitteln kann und erforderliche Hilfe verweigert;

3. entgegen § 8 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Beitragsatzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Umlegung der Beiträge der Gemeinde gegenüber dem Unterhaltungsverband Uchte auf die im Gemeindegebiet gelegenen grundsteuerpflichtigen Flächen vom 18.11.2004 außer Kraft.

(2) § 5 Abs. 2 tritt mit Bekanntgabe des Inkrafttretens des § 1 Nr. 55 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Vierten Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt hinsichtlich des § 105 Abs. 2 Satz 2 durch das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium in Kraft.

Groß Schwecten, den 28.11.2007

Gerhard Müller
Bürgermeister



VGem Stendal-Uchtetal

Satzung

zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Gemeinde Möringen (Gewässerunterhaltungsbeitragsatzung - GUBS)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.06.2006 (GVBl. LSA S. 248, 249), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch das Erste Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), hat der Gemeinderat der Gemeinde Möringen in seiner Sitzung vom 26.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

(1) Die Gemeinde Möringen ist nach § 104 Abs. 3 Nr. 1 WG LSA kraft Gesetzes Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Uchte“ und „Biese“.

Gemäß § 105 Abs. 2 WG LSA in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) ist die Gemeinde Möringen verpflichtet, den Unterhaltungsverbänden „Uchte“ und „Biese“ einen jährlichen Verbandsbeitrag zur Erfüllung seiner erforderlichen Aufgaben zu leisten.

(2) Die Gemeinde Möringen legt den jeweiligen Beitrag nach § 106 WG LSA vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum jeweiligen Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen um.

§ 2 Abgabepflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend für den ihnen zurechenbaren Anteil des Beitrages pflichtig.

(4) Nießbraucher, Mieter und Pächter und sonstige Nutzer des Grundstücks haften für den ihnen zurechenbaren Anteil des Beitrages.

§ 3 Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht

vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente nachzuweisen.

§ 4 Erhebungszeitraum, Veranlagung, Fälligkeit, Vorausleistung

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an deren Anfang die Beitragsschuld entsteht.
 - (2) Der Beitrag wird durch Bescheid als Jahresbetrag festgesetzt. Im Beitragsbescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für die folgenden Kalenderjahre gilt (Fortgeltungsbescheid). Die Festsetzung gilt in dem Fall solange weiter, bis die Gemeinde Möringen den Beitrag neu festsetzt. Der Beitrag kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
 - (3) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, frühestens jedoch am 15. August eines jeden Kalenderjahres.
- Bei Fortgeltungsbescheiden wird die Abgabe jeweils zum 15. August eines jeden Jahres fällig.
- (4) Setzen die Unterhaltungsverbände „Uchte“ und „Biese“ gegenüber der Gemeinde Möringen eine Vorausleistung zum Beitrag fest, so kann die Gemeinde Möringen gegenüber dem Beitragspflichtigen ebenfalls eine Vorauszahlung nach Maßgabe dieser Satzung erheben.

§ 5 Abgabemaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksgröße bemessen. Stichtag zur Feststellung der Grundstücksgröße ist der 01.01. eines jeden Kalenderjahres.
- (2) Bei der Bemessung der Grundstücksflächen gelten als Nutzungsfaktoren
 - a) für Waldflächen 0,6
 - b) für versiegelungsrelevante Flächen 2,5
 - c) für sonstige Flächen 1,0

§ 6 Abgabesatz

Der Beitragssatz für das jeweilige Verbandsgebiet wird jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung der Gemeinde Möringen festgesetzt.

§ 7 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde Möringen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde Möringen kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 8 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde Möringen vom Veräußerer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Beitragspflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Beiträge ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melde-rechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

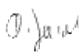
§ 10 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde Möringen an Ort und Stelle ermitteln kann und erforderliche Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 8 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragssatzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 01.01.2008 in Kraft.
- (2) § 5 Abs. 2 tritt mit Bekanntgabe des Inkrafttretens des § 1 Nr. 55 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Vierten Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt hinsichtlich des § 105 Abs. 2 Satz 2 durch das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium in Kraft.

Möringen, den 26.11.2007


Christina Jacobs
Bürgermeisterin



VGem Stendal-Uchtetal

Satzung

zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung
in der Gemeinde Insel (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung - GUBS)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kom-

munalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.06.2006 (GVBl. LSA S. 248, 249), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch das Erste Rechts- und Verwaltungsvereinfachungs-gesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), hat der Gemeinderat der Gemeinde Insel in seiner Sitzung vom 22.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gemeinde Insel ist nach § 104 Abs. 3 Nr. 1 WG LSA kraft Gesetzes Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Uchte“ und „Tanger“.
- Gemäß § 105 Abs. 2 WG LSA in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVVG) ist die Gemeinde Insel verpflichtet, den Unterhaltungsverbänden „Uchte“ und „Tanger“ einen jährlichen Verbandsbeitrag zur Erfüllung seiner erforderlichen Aufgaben zu leisten.
- (2) Die Gemeinde Insel legt den jeweiligen Beitrag nach § 106 WG LSA vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum jeweiligen Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen um.

§ 2 Abgabepflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Erbbauberechtigten beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend für den ihnen zurechenbaren Anteil des Beitrages pflichtig.
- (4) Nießbraucher, Mieter und Pächter und sonstige Nutzer des Grundstücks haften für den ihnen zurechenbaren Anteil des Beitrages.

§ 3 Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente nachzuweisen.

§ 4 Erhebungszeitraum, Veranlagung, Fälligkeit, Vorausleistung

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an deren Anfang die Beitragsschuld entsteht.
 - (2) Der Beitrag wird durch Bescheid als Jahresbetrag festgesetzt. Im Beitragsbescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für die folgenden Kalenderjahre gilt (Fortgeltungsbescheid). Die Festsetzung gilt in dem Fall solange weiter, bis die Gemeinde Insel den Beitrag neu festsetzt. Der Beitrag kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
 - (3) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, frühestens jedoch am 15. August eines jeden Kalenderjahres.
- Bei Fortgeltungsbescheiden wird die Abgabe jeweils zum 15. August eines jeden Jahres fällig.
- (4) Setzen die Unterhaltungsverbände „Uchte“ und „Tanger“ gegenüber der Gemeinde Insel eine Vorausleistung zum Beitrag fest, so kann die Gemeinde Insel gegenüber dem Beitragspflichtigen ebenfalls eine Vorauszahlung nach Maßgabe dieser Satzung erheben.

§ 5 Abgabemaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksgröße bemessen. Stichtag zur Feststellung der Grundstücksgröße ist der 01.01. eines jeden Kalenderjahres.
- (2) Bei der Bemessung der Grundstücksflächen gelten als Nutzungsfaktoren
 - a) für Waldflächen 0,6
 - b) für versiegelungsrelevante Flächen 2,5
 - c) für sonstige Flächen 1,0

§ 6 Abgabesatz

Der Beitragssatz für das jeweilige Verbandsgebiet wird jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung der Gemeinde Insel festgesetzt.

§ 7 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde Insel jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde Insel kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 8 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde Insel vom Veräußerer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Beitragspflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Beiträge ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melde-rechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grund-

buchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich Auskünfte nicht erteilt;

2. entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde Insel an Ort und Stelle ermitteln kann und erforderliche Hilfe verweigert;

3. entgegen § 8 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Beitragssatzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 01.01.2008 in Kraft.

(2) § 5 Abs. 2 tritt mit Bekanntgabe des Inkrafttretens des § 1 Nr. 55 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Vierten Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt hinsichtlich des § 105 Abs. 2 Satz 2 durch das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium in Kraft.

Insel, den 22.11.2007



Herbert Schulz
Bürgermeister



VGem Stendal-Uchtetal

Satzung

zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Gemeinde Nahrstedt (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung - GUBS)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA. S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.06.2006 (GVBl. LSA S. 248, 249), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA. S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA. S. 405), zuletzt geändert durch das Erste Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nahrstedt in seiner Sitzung vom 20.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

(1) Die Gemeinde Nahrstedt ist nach § 104 Abs. 3 Nr. 1 WG LSA kraft Gesetzes Mitglied im Unterhaltungsverband „Uchte“.

Gemäß § 105 Abs. 2 WG LSA in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) ist die Gemeinde Nahrstedt verpflichtet, dem Unterhaltungsverband „Uchte“ einen jährlichen Verbandsbeitrag zur Erfüllung seiner erforderlichen Aufgaben zu leisten.

(2) Die Gemeinde Nahrstedt legt diesen Beitrag nach § 106 WG LSA vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen um.

§ 2 Abgabepflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögensordnungsgesetzes.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend für den ihnen zurechenbaren Anteil des Beitrages pflichtig.

(4) Nießbraucher, Mieter und Pächter und sonstige Nutzer des Grundstücks haften für den ihnen zurechenbaren Anteil des Beitrages.

§ 3 Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente nachzuweisen.

§ 4 Erhebungszeitraum, Veranlagung, Fälligkeit, Vorausleistung

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an deren Anfang die Beitragsschuld entsteht.

(2) Der Beitrag wird durch Bescheid als Jahresbetrag festgesetzt. Im Beitragsbescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für die folgenden Kalenderjahre gilt (Fortgeltungsbescheid). Die Festsetzung gilt in dem Fall solange weiter, bis die Gemeinde Nahrstedt den Beitrag neu festsetzt. Der Beitrag kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(3) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, frühestens jedoch am 15. August eines jeden Kalenderjahres.

Bei Fortgeltungsbescheiden wird die Abgabe jeweils zum 15. August eines jeden Jahres fällig.

(4) Setzt der Unterhaltungsverband „Uchte“ gegenüber der Gemeinde Nahrstedt eine Vorausleistung zum Beitrag fest, so kann die Gemeinde Nahrstedt gegenüber dem Beitragspflichtigen ebenfalls eine Vorauszahlung nach Maßgabe dieser Satzung erheben.

§ 5 Abgabemaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksgröße bemessen. Stichtag zur Feststellung der Grundstücksgröße ist der 01.01. eines jeden Kalenderjahres.

(2) Bei der Bemessung der Grundstücksflächen gelten als Nutzungsfaktoren

a)	für Waldflächen	0,6
b)	für versiegelungsrelevante Flächen	2,5
c)	für sonstige Flächen	1,0

§ 6 Abgabesatz

Der Beitragssatz wird jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung der Gemeinde Nahrstedt festgesetzt.

§ 7 Auskunft- und Duldungspflicht

(1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde Nahrstedt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde Nahrstedt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 8 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde Nahrstedt vom Veräußerer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Beitragspflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Beiträge ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.

(2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich Auskünfte nicht erteilt;

2. entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde Nahrstedt an Ort und Stelle ermitteln kann und erforderliche Hilfe verweigert;

3. entgegen § 8 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.

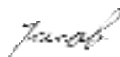
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Beitragssatzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 01.01.2008 in Kraft.

(2) § 5 Abs. 2 tritt mit Bekanntgabe des Inkrafttretens des § 1 Nr. 55 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Vierten Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt hinsichtlich des § 105 Abs. 2 Satz 2 durch das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium in Kraft.

Nahrstedt, den 20.11.2007



Wilhelm Jacob
Bürgermeister



VGem Stendal-Uchtetal

Satzung

zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Gemeinde Wittenmoor (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung - GUBS)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA. S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.06.2006 (GVBl. LSA S. 248, 249), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA. S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA. S. 405), zuletzt geändert durch das Erste Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittenmoor in seiner Sitzung vom 09.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

(1) Die Gemeinde Wittenmoor ist nach § 104 Abs. 3 Nr. 1 WG LSA kraft Gesetzes Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Uchte“ und „Tanger“.

Gemäß § 105 Abs. 2 WG LSA in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) ist die Gemeinde Wittenmoor verpflichtet, den Unterhaltungsverbänden „Uchte“ und „Tanger“ einen jährlichen Verbandsbeitrag zur Erfüllung seiner erforderlichen Aufgaben zu leisten.

(2) Die Gemeinde Wittenmoor legt den jeweiligen Beitrag nach § 106 WG LSA vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum jeweiligen Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen um.

§ 2 Abgabepflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend für den ihnen zurechenbaren Anteil des Beitrages pflichtig.

(4) Nießbraucher, Mieter und Pächter und sonstige Nutzer des Grundstücks haften für den ihnen zurechenbaren Anteil des Beitrages.

§ 3 Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente nachzuweisen.

§ 4 Erhebungszeitraum, Veranlagung, Fälligkeit, Vorausleistung

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an deren Anfang die Beitragsschuld entsteht.

(2) Der Beitrag wird durch Bescheid als Jahresbetrag festgesetzt. Im Beitragsbescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für die folgenden Kalenderjahre gilt (Fortgeltungsbescheid). Die Festsetzung gilt in dem Fall solange weiter, bis die Gemeinde Wittenmoor den Beitrag neu festsetzt.

Der Beitrag kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(3) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, frühestens jedoch am 15. August eines jeden Kalenderjahres.

Bei Fortgeltungsbescheiden wird die Abgabe jeweils zum 15. August eines jeden Jahres fällig.

(4) Setzen die Unterhaltungsverbände „Uchte“ und „Tanger“ gegenüber der Gemeinde Wittenmoor eine Vorausleistung zum Beitrag fest, so kann die Gemeinde Wittenmoor gegenüber dem Beitragspflichtigen ebenfalls eine Vorauszahlung nach Maßgabe dieser Satzung erheben.

§ 5 Abgabemaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksgröße bemessen. Stichtag zur Feststellung der Grundstücksgröße ist der 01.01. eines jeden Kalenderjahres.

(2) Bei der Bemessung der Grundstücksflächen gelten als Nutzungsfaktoren

- | | | |
|----|------------------------------------|-----|
| a) | für Waldflächen | 0,6 |
| b) | für versiegelungsrelevante Flächen | 2,5 |
| c) | für sonstige Flächen | 1,0 |

§ 6 Abgabesatz

Der Beitragssatz für das jeweilige Verbandsgebiet wird jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung der Gemeinde Wittenmoor festgesetzt.

§ 7 Auskunft- und Duldungspflicht

(1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde Wittenmoor jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde Wittenmoor kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 8 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde Wittenmoor vom Veräußerer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Beitragspflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Beiträge ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.

(2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melde-rechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich Auskünfte nicht erteilt;

2. entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde Wittenmoor an Ort und Stelle ermitteln kann und erforderliche Hilfe verweigert;

3. entgegen § 8 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.

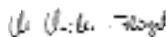
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Beitragssatzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 01.01.2008 in Kraft.

(2) § 5 Abs. 2 tritt mit Bekanntgabe des Inkrafttretens des § 1 Nr. 55 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Vierten Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt hinsichtlich des § 105 Abs. 2 Satz 2 durch das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium in Kraft.

Wittenmoor, den 09.10.2007



Melanie Müller Flögel
Bürgermeisterin



Stadt Havelberg

Berichtigung

der Bekanntmachung vom 28.11.2007 - Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl am 17. Februar 2008

Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 GO LSA 66 Unterstützungsunterschriften (handschriftlich und persönlich) von Wahlberechtigten der Gemeinde enthalten (amtlicher Vordruck).

Havelberg, 12.12.2007



Poloski
Bürgermeister





Warnstedt
Gemeindevorstand

VGem „Tangerhütte-Land“

Satzung

über die Erhebung der Steuern für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Tangerhütte

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01.09.2005 (BGBl. I, S. 2676), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.02.2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.12.2004 (BGBl. II, S. 1653) und § 6 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA v. 11.10.1993, Nr. 43, S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 29.11.2007 nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 278 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten bis zum 31.12.2008.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.



Borstel
Bürgermeister



VGem „Tangerhütte-Land“

In ihrer Sitzung am 28.11.2007 haben die Bürgermeister des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ folgende Stellenausschreibung beschlossen:

Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ ist ab dem 01.02.2008 die Stelle der/des

Bauamtsleiters/in

zu besetzen.

Die VGem „Tangerhütte-Land“ sucht eine/n Mitarbeiter/in, die/der mit Fachkompetenz, Leistungswillen und Kreativität Probleme selbständig und eigenverantwortlich lösen kann.

Ab 2008 wird die VGem „Tangerhütte-Land“ 19 Mitgliedsgemeinden haben.

Die eigenverantwortliche Leitung des Bauamtes umfasst im Wesentlichen:

- die Bereiche der allgemeinen Bauverwaltung (u.a. Bauleitplanung, Beitrags- und Satzungsrecht, Widerspruchsangelegenheiten),
- Hochbau, Tiefbau, Umwelt- und Naturschutzrecht,
- Liegenschaftsangelegenheiten,
- kommunale Wohnungsverwaltung,
- regionale Wirtschaftsförderung.

Neben der Bearbeitung baurechtlicher, ingenieurvertraglicher und VOB-mäßiger Angelegenheiten gehören auch die Durchführung und Koordination von Projekten der Gemeinden und eine hohe Verantwortlichkeit im Rahmen der künftigen doppischen Buchführung zum Aufgabengebiet.

Die künftigen Schwerpunkte werden in der Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung, der Stadtentwicklung und des Stadumbaus liegen.

Erforderlich ist eine enge Zusammenarbeit mit den gemeindlichen Gremien und die Betreuung der bauamtsbezogenen Ausschüsse. Die Bereitschaft zur Teilnahme an abendlichen Sitzungen ist notwendig.

Erwartet werden:

- ein Hochschulabschluss und die Befähigung zum gehobenen Verwaltungsdienst
- Erfahrung in der Kommunalverwaltung
- ein hohes Maß an Engagement
- Eigeninitiative
- flexibles und selbständiges Arbeiten
- Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen
- die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen
- die Fähigkeit zu kooperativer und leistungsorientierter Mitarbeiterführung
- die Bereitschaft zur vertrauensvollen und loyalen Zusammenarbeit mit der Verwaltungsspitze

Außerdem sind EDV-Kenntnisse und ein PKW-Führerschein Voraussetzung für eine Einstellung.

Vergütung:

Die Vergütung dieser Stelle wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Entgeltgruppe 10 TVöD erfolgen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 07.01.2008 an den **Gemeinschaftsausschuss Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“**

Frau Carola Lau
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte

VGem „Tangerhütte-Land“

Allgemeinverfügung

Verlängerte Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) vom 22.11.2006 werden folgende Ladenöffnungszeiten in der Stadt Tangerhütte erlaubt:

16.12.2007 von 14:00 bis 18:00 Uhr

Die Vorschriften des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts (Arbeitszeitrechtsgesetz) vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170) zuletzt geändert durch Artikel 229 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 1983) zuletzt geändert durch Artikel 230 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) und des Mutterschutzgesetzes vom 20.06.2002 (BGBl. I S. 2318) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung des Elterngeldes vom 05.12.2006 (BGBl. I S. 2748) sind zu beachten.

Begründung:

Gemäß § 3 LöffZeitG LSA Satz 1 dürfen Verkaufsstellen von Montag bis Freitag von 0:00 bis 24:00 Uhr und am Samstag von 0:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein.

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und 2 LöffZeitG LSA kann die zuständige Behörde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden. Die Öffnung darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11:00 bis 20:00 Uhr nicht überschreiten.

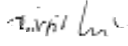
Der besondere Anlass besteht in diesem Fall in der Vorweihnachtszeit durch den 3. Advent.

Weiterhin ist gemäß § 9 Abs. 2 LöffZeitG LSA darauf zu achten, dass Arbeitnehmer in den Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen, hier am 17.12.2006, während der zugelassenen Öffnungszeit von 14:00 bis 18:00 Uhr und höchstens 30 Minuten zur Vor- und Nachbereitung beschäftigt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ Widerspruch erhoben werden.

Tangerhütte, den 23.11.2007



Birgit Schäfer
Leiterin der Verwaltungsgemeinschaft
„Tangerhütte-Land“



VGem Seehausen

Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung

zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Beuster am 17. Februar 2008
in der Zeit von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl mache ich folgendes bekannt:

Bei der Gemeinde Beuster, Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Landkreis Stendal,
ist die Stelle des / der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin
ab dem **01. 07. 2008** neu zu besetzen.

Die Gemeinde Beuster hat eine Größe von 2.705 Hektar und zur Zeit 505 Einwohner.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin findet,

am Sonntag, dem 17. Februar 2008,

eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 09. März 2008, statt.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin erfolgt auf 7 Jahre.

Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Beuster gezahlt.

Einreichung von Bewerbungen:

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet am 24. 01. 2008, um 18.00 Uhr.

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

Den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers. Wird der Bewerber/ die Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 GO LSA, **4 Unterschriftsunterschriften** (handschriftlich und persönlich) von Wahlberechtigten der Gemeinde Beuster enthalten. Für Bewerber(innen), die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser gestützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes LSA entsprechend.

Der/die Bewerber(in) einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs. 1 KWG LSA).

Wählbar zum /zur Bürgermeister(in) sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung (Anlage 8a Kommunalwahlordnung LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Der/die Bewerber (in) um das Amt des/ der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die in § 40 Abs. 1 GO LSA Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein.

Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.

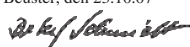
Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)
Einwohnermeldeamt - Wahlbüro
Große Brüderstraße 1,
39615 Seehausen (Altmark), **zu erhalten.**

Es wird erbeten, die Bewerbungen formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen:

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)
Bürgermeisterwahl Gemeinde Beuster
Große Brüderstraße 1
39615 Seehausen (Altmark)

Beuster, den 23.10.07



Gemeindevorsteher



VGem Seehausen

Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung

zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Boock am 17. Februar 2008
in der Zeit von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl mache ich folgendes bekannt:

Bei der Gemeinde Boock, Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Landkreis Stendal,
ist die Stelle des / der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin
ab dem **11. 07. 2008** neu zu besetzen.

Die Gemeinde Boock hat eine Größe von 1.201 Hektar und zur Zeit 285 Einwohner.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin findet,

am Sonntag, dem 17. Februar 2008,

eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 09. März 2008, statt.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin erfolgt auf 7 Jahre.

Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Boock gezahlt.

Einreichung von Bewerbungen:

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntma-

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. Dezember 2007, Nr. 25

chung und endet am 24. 01. 2008, um 18.00 Uhr.

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

Den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers. Wird der Bewerber/ die Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 GO LSA,

2 Unterstützungsunterschriften (handschriftlich und persönlich) von Wahlberechtigten der Gemeinde Bock enthalten. Für Bewerber(innen), die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser gestützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes LSA entsprechend.

Der/die Bewerber(in) einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs. 1 KWG LSA).

Wählbar zum /zur Bürgermeister(in) sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung (Anlage 8a Kommunalwahlordnung LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Der/die Bewerber (in) um das Amt des/ der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die in § 40 Abs. 1 GO LSA Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein.

Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.

Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

Einwohnermeldeamt - Wahlbüro

Große Brüderstraße 1,

39615 Seehausen (Altmark), zu erhalten.

Es wird erbeten, die Bewerbungen formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen:

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

Bürgermeisterwahl Gemeinde Bock

Große Brüderstraße 1

39615 Seehausen (Altmark)

Bock, den 18. 10. 2007



Gemeindevorstand



VGem Seehausen

Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung

zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Bretsch am 17. Februar 2008

in der Zeit von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl mache ich folgendes bekannt:

Bei der Gemeinde Bretsch, Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Landkreis Stendal,

ist die Stelle des / der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin

ab dem 06. 07. 2008 neu zu besetzen.

Die Gemeinde Bretsch hat eine Größe von 3.318 Hektar und zur Zeit 614 Einwohner.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin findet,

am Sonntag, dem 17. Februar 2008,

eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 09. März 2008, statt.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin erfolgt auf 7 Jahre.

Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Bretsch gezahlt.

Einreichung von Bewerbungen:

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet am 24. 01. 2008, um 18.00 Uhr.

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

Den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers. Wird der Bewerber/ die Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 GO LSA, 5 Unterstützungsunterschriften (handschriftlich und persönlich) von Wahlberechtigten der Gemeinde Bretsch enthalten. Für Bewerber(innen), die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von

dieser gestützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes LSA entsprechend.

Der/die Bewerber(in) einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs. 1 KWG LSA).

Wählbar zum /zur Bürgermeister(in) sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung (Anlage 8a Kommunalwahlordnung LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Der/die Bewerber (in) um das Amt des/ der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die in § 40 Abs. 1 GO LSA Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein.

Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.

Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

Einwohnermeldeamt - Wahlbüro

Große Brüderstraße 1,

39615 Seehausen (Altmark), zu erhalten.

Es wird erbeten, die Bewerbungen formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen:

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

Bürgermeisterwahl Gemeinde Bretsch

Große Brüderstraße 1

39615 Seehausen (Altmark)

Bretsch, den 11.10.2007



Gemeindevorstand



VGem Seehausen

Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung

zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Falkenberg am 17. Februar 2008

in der Zeit von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl mache ich folgendes bekannt:

Bei der Gemeinde Falkenberg, Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Landkreis Stendal,

ist die Stelle des / der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin

ab dem 04. 07. 2008 neu zu besetzen.

Die Gemeinde Falkenberg hat eine Größe von 1.521 Hektar und zur Zeit 244 Einwohner.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin findet,

am Sonntag, dem 17. Februar 2008,

eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 09. März 2008, statt.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin erfolgt auf 7 Jahre.

Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Falkenberg gezahlt.

Einreichung von Bewerbungen:

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet am 24. 01. 2008, um 18.00 Uhr.

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

Den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers. Wird der Bewerber/ die Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 GO LSA, 2 Unterstützungsunterschriften (handschriftlich und persönlich) von Wahlberechtigten der Gemeinde Falkenberg enthalten. Für Bewerber(innen), die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser gestützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes LSA entsprechend.

Der/die Bewerber(in) einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs. 1 KWG LSA).

Wählbar zum /zur Bürgermeister(in) sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. Dezember 2007, Nr. 25

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung (Anlage 8a Kommunalwahlordnung LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Der/die Bewerber (in) um das Amt des/ der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die in § 40 Abs. 1 GO LSA Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein.

Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.

Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

Einwohnermeldeamt - Wahlbüro

Große Brüderstraße 1,

39615 Seehausen (Altmark), zu erhalten.

Es wird erbeten, die Bewerbungen formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen:

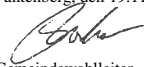
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

Bürgermeisterwahl Gemeinde Falkenberg

Große Brüderstraße 1

39615 Seehausen (Altmark)

Falkenberg, den 19.11.07


Gemeindevorstand



VGem Seehausen

Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung

zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Gagel am 17. Februar 2008

in der Zeit von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl mache ich folgendes bekannt:

Bei der Gemeinde Gagel, Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Landkreis Stendal,

ist die Stelle des / der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin

ab dem 12. 07. 2008 neu zu besetzen.

Die Gemeinde Gagel hat eine Größe von 733 Hektar und zur Zeit 126 Einwohner.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin findet,

am Sonntag, dem 17. Februar 2008,

eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 09. März 2008, statt.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin erfolgt auf 7 Jahre.

Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Gagel gezahlt.

Einreichung von Bewerbungen:

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet am 24. 01. 2008, um 18.00 Uhr.

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

Den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers. Wird der Bewerber/ die Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 GO LSA, 1 **Unterstützungsunterschrift** (handschriftlich und persönlich) von Wahlberechtigten der Gemeinde Gagel enthalten. Für Bewerber(innen), die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser gestützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes LSA entsprechend.

Der/die Bewerber(in) einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs. 1 KWG LSA).

Wählbar zum /zur Bürgermeister(in) sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung (Anlage 8a Kommunalwahlordnung LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Der/die Bewerber (in) um das Amt des/ der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die in § 40 Abs. 1 GO LSA Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein.

Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.

Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

Einwohnermeldeamt - Wahlbüro

Große Brüderstraße 1,

39615 Seehausen (Altmark), zu erhalten.

Es wird erbeten, die Bewerbungen formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen:

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

Bürgermeisterwahl Gemeinde Gagel

Große Brüderstraße 1

39615 Seehausen (Altmark)

Gagel, den 22.11.2007



Gemeindevorstand



VGem Seehausen

Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung

zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Geestgotberg am 17. Februar 2008

in der Zeit von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl mache ich folgendes bekannt:

Bei der Gemeinde Geestgotberg, Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Landkreis Stendal,

ist die Stelle des / der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin

ab dem 11. 07. 2008 neu zu besetzen.

Die Gemeinde Geestgotberg hat eine Größe von 1.714 Hektar und zur Zeit 390 Einwohner.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin findet,

am Sonntag, dem 17. Februar 2008,

eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 09. März 2008, statt.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin erfolgt auf 7 Jahre.

Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Geestgotberg gezahlt.

Einreichung von Bewerbungen:

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet am 24. 01. 2008, um 18.00 Uhr.

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

Den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers. Wird der Bewerber/ die Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 GO LSA, 3 **Unterstützungsunterschriften** (handschriftlich und persönlich) von Wahlberechtigten der Gemeinde Geestgotberg enthalten. Für Bewerber(innen), die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser gestützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes LSA entsprechend.

Der/die Bewerber(in) einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs. 1 KWG LSA).

Wählbar zum /zur Bürgermeister(in) sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung (Anlage 8a Kommunalwahlordnung LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Der/die Bewerber (in) um das Amt des/ der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die in § 40 Abs. 1 GO LSA Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein.

Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.

Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

Einwohnermeldeamt - Wahlbüro

Große Brüderstraße 1,

39615 Seehausen (Altmark), zu erhalten.

Es wird erbeten, die Bewerbungen formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen:

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)
Bürgermeisterwahl Gemeinde Geestgottberg
Große Brüderstraße 1
39615 Seehausen (Altmark)

Geestgottberg, den 16.10.2007



Gemeindevahlleiter



VGem Seehausen

Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung

zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Gollensdorf am 17. Februar 2008
in der Zeit von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl mache ich folgendes bekannt:

Bei der Gemeinde Gollensdorf, Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Landkreis Stendal,

ist die Stelle des / der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin
ab dem **07. 07. 2008** neu zu besetzen.

Die Gemeinde Gollensdorf hat eine Größe von 3.631 Hektar und zur Zeit 306 Einwohner.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin findet,

am Sonntag, dem 17. Februar 2008,

eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 09. März 2008, statt.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin erfolgt auf 7 Jahre.

Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Gollensdorf gezahlt.

Einreichung von Bewerbungen:

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet **am 24. 01. 2008, um 18.00 Uhr.**

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

Den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers. Wird der Bewerber/ die Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 GO LSA, **2 Unterstützungsunterschriften** (handschriftlich und persönlich) von Wahlberechtigten der Gemeinde Gollensdorf enthalten. Für Bewerber(innen), die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser gestützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes LSA entsprechend.

Der/die Bewerber(in) einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs. 1 KWG LSA).

Wählbar zum /zur Bürgermeister(in) sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung (Anlage 8a Kommunalwahlordnung LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Der/die Bewerber (in) um das Amt des/ der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die in § 40 Abs. 1 GO LSA Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein.

Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.

Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

Einwohnermeldeamt - Wahlbüro

Große Brüderstraße 1,

39615 Seehausen (Altmark), **zu erhalten.**

Es wird erbeten, die Bewerbungen formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen:

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)
Bürgermeisterwahl Gemeinde Gollensdorf
Große Brüderstraße 1
39615 Seehausen (Altmark)

Gollensdorf, den 18.09.2007



Gemeindevahlleiter



VGem Seehausen

Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung

zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Groß Garz am 17. Februar 2008
in der Zeit von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl mache ich folgendes bekannt:

Bei der Gemeinde Groß Garz, Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Landkreis Stendal,
ist die Stelle des / der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin
ab dem **06. 07. 2008** neu zu besetzen.

Die Gemeinde Groß Garz hat eine Größe von 3.599 Hektar und zur Zeit 744 Einwohner.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin findet,

am Sonntag, dem 17. Februar 2008,

eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 09. März 2008, statt.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin erfolgt auf 7 Jahre.

Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Groß Garz gezahlt.

Einreichung von Bewerbungen:

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet **am 24. 01. 2008, um 18.00 Uhr.**

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

Den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers. Wird der Bewerber/ die Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 GO LSA, **6 Unterstützungsunterschriften** (handschriftlich und persönlich) von Wahlberechtigten der Gemeinde Groß Garz enthalten. Für Bewerber(innen), die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser gestützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes LSA entsprechend.

Der/die Bewerber(in) einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs. 1 KWG LSA).

Wählbar zum /zur Bürgermeister(in) sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung (Anlage 8a Kommunalwahlordnung LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Der/die Bewerber (in) um das Amt des/ der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die in § 40 Abs. 1 GO LSA Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein.

Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.

Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

Einwohnermeldeamt - Wahlbüro

Große Brüderstraße 1,

39615 Seehausen (Altmark), **zu erhalten.**

Es wird erbeten, die Bewerbungen formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen:

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)
Bürgermeisterwahl Gemeinde Groß Garz
Große Brüderstraße 1
39615 Seehausen (Altmark)

Groß Garz, den 27.11.2007



Gemeindevahlleiter



VGem Seehausen

Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung

zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Heiligenfelde am 17. Februar 2008
in der Zeit von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl mache ich folgendes bekannt:

Bei der Gemeinde Heiligenfelde, Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Landkreis Stendal,

ist die Stelle des / der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. Dezember 2007, Nr. 25

ab dem 07. 07. 2008 neu zu besetzen.

Die Gemeinde Heiligenfelde hat eine Größe von 1.066 Hektar und zur Zeit 213 Einwohner.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin findet,

am Sonntag, dem 17. Februar 2008,

eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 09. März 2008, statt.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin erfolgt auf 7 Jahre.

Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Heiligenfelde gezahlt.

Einreichung von Bewerbungen:

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet **am 24. 01. 2008, um 18.00 Uhr**.

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

Den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers. Wird der Bewerber/ die Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 GO LSA, 2 **Unterstützungsunterschriften** (handschriftlich und persönlich) von Wahlberechtigten der Gemeinde Heiligenfelde enthalten. Für Bewerber(innen), die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser gestützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes LSA entsprechend.

Der/die Bewerber(in) einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs. 1 KWG LSA).

Wählbar zum /zur Bürgermeister(in) sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung (Anlage 8a Kommunalwahlordnung LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Der/die Bewerber (in) um das Amt des/ der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die in § 40 Abs. 1 GO LSA Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein.

Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.

Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

Einwohnermeldeamt - Wahlbüro

Große Brüderstraße 1,

39615 Seehausen (Altmark), **zu erhalten.**

Es wird erbeten, die Bewerbungen formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen:

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

Bürgermeisterwahl Gemeinde Heiligenfelde

Große Brüderstraße 1

39615 Seehausen (Altmark)

Heiligenfelde, den 11.10.2007

Ulbricht

Gemeindewahlleiter



VGem Seehausen

Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung

zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Kossebau am 17. Februar 2008

in der Zeit von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl mache ich folgendes bekannt:

Bei der Gemeinde Kossebau, Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Landkreis Stendal,

ist die Stelle des / der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin

ab dem **07. 07. 2008** neu zu besetzen.

Die Gemeinde Kossebau hat eine Größe von 1.344 Hektar und zur Zeit 268 Einwohner.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin findet,

am Sonntag, dem 17. Februar 2008,

eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 09. März 2008, statt.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin erfolgt auf 7 Jahre.

Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Kossebau gezahlt.

Einreichung von Bewerbungen:

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet **am 24. 01. 2008, um 18.00 Uhr**.

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

Den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers. Wird der Bewerber/ die Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 GO LSA, 2 **Unterstützungsunterschriften** (handschriftlich und persönlich) von Wahlberechtigten der Gemeinde Kossebau enthalten. Für Bewerber(innen), die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser gestützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes LSA entsprechend.

Der/die Bewerber(in) einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs. 1 KWG LSA).

Wählbar zum /zur Bürgermeister(in) sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung (Anlage 8a Kommunalwahlordnung LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Der/die Bewerber (in) um das Amt des/ der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die in § 40 Abs. 1 GO LSA Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein.

Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.

Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

Einwohnermeldeamt - Wahlbüro

Große Brüderstraße 1,

39615 Seehausen (Altmark), **zu erhalten.**

Es wird erbeten, die Bewerbungen formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen:

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

Bürgermeisterwahl Gemeinde Kossebau

Große Brüderstraße 1

39615 Seehausen (Altmark)

Kossebau, den 25. 10. 2007

K. Fangel

Gemeindewahlleiter



VGem Seehausen

Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung

zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Krüden am 17. Februar 2008

in der Zeit von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl mache ich folgendes bekannt:

Bei der Gemeinde Krüden, Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Landkreis Stendal,

ist die Stelle des / der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin

ab dem **06. 07. 2008** neu zu besetzen.

Die Gemeinde Krüden hat eine Größe von 2.936 Hektar und zur Zeit 698 Einwohner.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin findet,

am Sonntag, dem 17. Februar 2008,

eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 09. März 2008, statt.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin erfolgt auf 7 Jahre.

Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Krüden gezahlt.

Einreichung von Bewerbungen:

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet **am 24. 01. 2008, um 18.00 Uhr**.

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

Den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers. Wird der Bewerber/ die Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist

auch diese anzugeben.

Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 GO LSA, **6 Unterstützungsunterschriften** (handschriftlich und persönlich) von Wahlberechtigten der Gemeinde Krüden enthalten. Für Bewerber(innen), die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser gestützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes LSA entsprechend.

Der/die Bewerber(in) einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs. 1 KWG LSA).

Wählbar zum /zur Bürgermeister(in) sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung (Anlage 8a Kommunalwahlordnung LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Der/die Bewerber (in) um das Amt des/ der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die in § 40 Abs. 1 GO LSA Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein.

Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.

Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

Einwohnermeldeamt - Wahlbüro
Große Brüderstraße 1,
39615 Seehausen (Altmark), **zu erhalten.**

Es wird erbeten, die Bewerbungen formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen:

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)
Bürgermeisterwahl Gemeinde Krüden
Große Brüderstraße 1
39615 Seehausen (Altmark)

Krüden, den 15.11.2007

Gemeindevorstand



VGem Seehausen

Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung

zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Lichterfelde am 17. Februar 2008
in der Zeit von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl mache ich folgendes bekannt:

Bei der Gemeinde Lichterfelde, Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Landkreis Stendal,

ist die Stelle des / der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin
ab dem **01. 07. 2008** neu zu besetzen.

Die Gemeinde Lichterfelde hat eine Größe von 1.884 Hektar und zur Zeit 299 Einwohner.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin findet,

am Sonntag, dem 17. Februar 2008,

eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 09. März 2008, statt.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin erfolgt auf 7 Jahre.

Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Lichterfelde gezahlt.

Einreichung von Bewerbungen:

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet **am 24. 01. 2008, um 18.00 Uhr.**

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

Den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers. Wird der Bewerber/ die Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 GO LSA, **2 Unterstützungsunterschriften** (handschriftlich und persönlich) von Wahlberechtigten der Gemeinde Lichterfelde enthalten. Für Bewerber(innen), die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser gestützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes LSA entsprechend.

Der/die Bewerber(in) einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs. 1 KWG LSA).

Wählbar zum /zur Bürgermeister(in) sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und

Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung (Anlage 8a Kommunalwahlordnung LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Der/die Bewerber (in) um das Amt des/ der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die in § 40 Abs. 1 GO LSA Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein.

Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.

Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)
Einwohnermeldeamt - Wahlbüro
Große Brüderstraße 1,
39615 Seehausen (Altmark), **zu erhalten.**

Es wird erbeten, die Bewerbungen formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen:

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)
Bürgermeisterwahl Gemeinde Lichterfelde
Große Brüderstraße 1
39615 Seehausen (Altmark)

Lichterfelde, den 28.11.2007

Gemeindevorstand



VGem Seehausen

Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung

zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Losenrade am 17. Februar 2008
in der Zeit von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl mache ich folgendes bekannt:

Bei der Gemeinde Losenrade, Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Landkreis Stendal,
ist die Stelle des / der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin
ab dem **10. 07. 2008** neu zu besetzen.

Die Gemeinde Losenrade hat eine Größe von 688 Hektar und zur Zeit 160 Einwohner.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin findet,

am Sonntag, dem 17. Februar 2008,

eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 09. März 2008, statt.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin erfolgt auf 7 Jahre.

Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Losenrade gezahlt.

Einreichung von Bewerbungen:

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet **am 24. 01. 2008, um 18.00 Uhr.**

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

Den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers. Wird der Bewerber/ die Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 GO LSA, **1 Unterstützungsunterschrift** (handschriftlich und persönlich) von Wahlberechtigten der Gemeinde Losenrade enthalten. Für Bewerber(innen), die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser gestützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes LSA entsprechend.

Der/die Bewerber(in) einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs. 1 KWG LSA).

Wählbar zum /zur Bürgermeister(in) sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung (Anlage 8a Kommunalwahlordnung LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Der/die Bewerber (in) um das Amt des/ der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin muss

am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die in § 40 Abs. 1 GO LSA Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein.

Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.

Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

Einwohnermeldeamt - Wahlbüro

Große Brüderstraße 1,

39615 Seehausen (Altmark), zu erhalten.

Es wird erbeten, die Bewerbungen formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen:

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

Bürgermeisterwahl Gemeinde Losenrade

Große Brüderstraße 1

39615 Seehausen (Altmark)

Losenrade, den 22.10.2007



Gemeindevorstand



VGem Seehausen

Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung

zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Lückstedt am 17. Februar 2008

in der Zeit von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl mache ich folgendes bekannt:

Bei der Gemeinde Lückstedt, Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Landkreis Stendal,

ist die Stelle des / der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin

ab dem 07. 07. 2008 neu zu besetzen.

Die Gemeinde Lückstedt hat eine Größe von 1338 Hektar und zur Zeit 589 Einwohner.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin findet,

am Sonntag, dem 17. Februar 2008,

eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 09. März 2008, statt.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin erfolgt auf 7 Jahre.

Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Lückstedt gezahlt.

Einreichung von Bewerbungen:

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet am 24. 01. 2008, um 18.00 Uhr.

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

Den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers. Wird der Bewerber/ die Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 GO LSA, 5 **Unterstützungsunterschriften** (handschriftlich und persönlich) von Wahlberechtigten der Gemeinde Lückstedt enthalten. Für Bewerber(innen), die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser gestützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes LSA entsprechend.

Der/die Bewerber(in) einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs. 1 KWG LSA).

Wählbar zum /zur Bürgermeister(in) sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung (Anlage 8a Kommunalwahlordnung LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Der/die Bewerber (in) um das Amt des/ der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die in § 40 Abs. 1 GO LSA Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein.

Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.

Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

Einwohnermeldeamt - Wahlbüro

Große Brüderstraße 1,

39615 Seehausen (Altmark), zu erhalten.

Es wird erbeten, die Bewerbungen formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen:

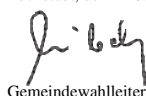
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

Bürgermeisterwahl Gemeinde Lückstedt

Große Brüderstraße 1

39615 Seehausen (Altmark)

Lückstedt, den 26. 09. 2007



Gemeindevorstand



VGem Seehausen

Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung

zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Pollitz am 17. Februar 2008

in der Zeit von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl mache ich folgendes bekannt:

Bei der Gemeinde Pollitz, Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Landkreis Stendal,

ist die Stelle des / der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin

ab dem 02. 07. 2008 neu zu besetzen.

Die Gemeinde Pollitz hat eine Größe von 1.905 Hektar und zur Zeit 304 Einwohner.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin findet,

am Sonntag, dem 17. Februar 2008,

eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 09. März 2008, statt.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin erfolgt auf 7 Jahre.

Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Pollitz gezahlt.

Einreichung von Bewerbungen:

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet am 24. 01. 2008, um 18.00 Uhr.

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

Den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers. Wird der Bewerber/ die Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 GO LSA, 3 **Unterstützungsunterschriften** (handschriftlich und persönlich) von Wahlberechtigten der Gemeinde Pollitz enthalten. Für Bewerber(innen), die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser gestützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes LSA entsprechend.

Der/die Bewerber(in) einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs. 1 KWG LSA).

Wählbar zum /zur Bürgermeister(in) sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung (Anlage 8a Kommunalwahlordnung LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Der/die Bewerber (in) um das Amt des/ der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die in § 40 Abs. 1 GO LSA Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein.

Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.

Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

Einwohnermeldeamt - Wahlbüro

Große Brüderstraße 1,

39615 Seehausen (Altmark), zu erhalten.

Es wird erbeten, die Bewerbungen formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen:

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

Bürgermeisterwahl Gemeinde Pollitz

Große Brüderstraße 1

39615 Seehausen (Altmark)

Pollitz, den 23.11.2007



Gemeindevorstand



VGem Seehausen

Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung

zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Schönberg am 17. Februar 2008
in der Zeit von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl mache ich folgendes bekannt:

Bei der Gemeinde Schönberg, Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Landkreis Stendal,
ist die Stelle des / der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin
ab dem **05. 07. 2008** neu zu besetzen.

Die Gemeinde Schönberg hat eine Größe von 2.147 Hektar und zur Zeit 552 Einwohner.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin findet,
am Sonntag, dem 17. Februar 2008,
eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 09. März 2008, statt.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin erfolgt auf 7 Jahre.
Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Schönberg gezahlt.

Einreichung von Bewerbungen:

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet **am 24. 01. 2008, um 18.00 Uhr.**

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

Den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers. Wird der Bewerber/ die Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 GO LSA, **5 Unterstützungsunterschriften** (handschriftlich und persönlich) von Wahlberechtigten der Gemeinde Schönberg enthalten. Für Bewerber(innen), die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser gestützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes LSA entsprechend.

Der/die Bewerber(in) einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs. 1 KWG LSA).

Wählbar zum /zur Bürgermeister(in) sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung (Anlage 8a Kommunalwahlordnung LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Der/die Bewerber (in) um das Amt des/ der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die in § 40 Abs. 1 GO LSA Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein.

Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.

Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)
Einwohnermeldeamt - Wahlbüro
Große Brüderstraße 1,
39615 Seehausen (Altmark), **zu erhalten.**

Es wird erbeten, die Bewerbungen formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen:

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)
Bürgermeisterwahl Gemeinde Schönberg
Große Brüderstraße 1
39615 Seehausen (Altmark)

Schönberg, den 06. 11. 2007


Gemeindevahlleiter



VGem Seehausen

Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung

zur Bürgermeisterwahl der Stadt Seehausen (A.) am 17. Februar 2008
in der Zeit von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl mache ich folgendes bekannt:

Bei der Stadt Seehausen (A.), Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Landkreis Stendal,
ist die Stelle des / der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin
ab dem **07. 07. 2008** neu zu besetzen.

Die Stadt Seehausen (A.) hat eine Größe von 3.445 Hektar und zur Zeit 4.125 Einwohner.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin findet,
am Sonntag, dem 17. Februar 2008,
eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 09. März 2008, statt.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin erfolgt auf 7 Jahre.
Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Seehausen (A.) gezahlt.

Einreichung von Bewerbungen:

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet **am 24. 01. 2008, um 18.00 Uhr.**

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

Den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers. Wird der Bewerber/ die Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 GO LSA, **36 Unterstützungsunterschriften** (handschriftlich und persönlich) von Wahlberechtigten der Stadt Seehausen (A.) enthalten. Für Bewerber(innen), die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser gestützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes LSA entsprechend.

Der/die Bewerber(in) einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs. 1 KWG LSA).

Wählbar zum /zur Bürgermeister(in) sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung (Anlage 8a Kommunalwahlordnung LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Der/die Bewerber (in) um das Amt des/ der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die in § 40 Abs. 1 GO LSA Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein.

Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.

Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)
Einwohnermeldeamt - Wahlbüro
Große Brüderstraße 1,
39615 Seehausen (Altmark), **zu erhalten.**

Es wird erbeten, die Bewerbungen formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen:

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)
Bürgermeisterwahl Stadt Seehausen (A.)
Große Brüderstraße 1
39615 Seehausen (Altmark)

Seehausen (A.), den 15. 11. 2007


Wahlleiter



VGem Seehausen

Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung

zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Wahrenberg am 17. Februar 2008
in der Zeit von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl mache ich folgendes bekannt:

Bei der Gemeinde Wahrenberg, Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Landkreis Stendal,
ist die Stelle des / der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin
ab dem **07. 07. 2008** neu zu besetzen.

Die Gemeinde Wahrenberg hat eine Größe von 1.823 Hektar und zur Zeit 345 Einwohner.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin findet,
am Sonntag, dem 17. Februar 2008,
eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 09. März 2008, statt.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin erfolgt auf 7 Jahre.
Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Wahrenberg gezahlt.

Einreichung von Bewerbungen:

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. Dezember 2007, Nr. 25

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet **am 24. 01. 2008, um 18.00 Uhr**.

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

Den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers. Wird der Bewerber/ die Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 GO LSA, **3 Unterstützungsunterschriften** (handschriftlich und persönlich) von Wahlberechtigten der Gemeinde Wahrenberg enthalten. Für Bewerber(innen), die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser gestützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes LSA entsprechend.

Der/die Bewerber(in) einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs. 1 KWG LSA).

Wählbar zum /zur Bürgermeister(in) sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung (Anlage 8a Kommunalwahlordnung LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Der/die Bewerber (in) um das Amt des/ der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die in § 40 Abs. 1 GO LSA Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein.

Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.

Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)
Einwohnermeldeamt - Wahlbüro
Große Brüderstraße 1,
39615 Seehausen (Altmark), **zu erhalten.**

Es wird erbeten, die Bewerbungen formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen:

**Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)
Bürgermeisterwahl Gemeinde Wahrenberg
Große Brüderstraße 1
39615 Seehausen (Altmark)**

Wahrenberg, den 08. 11. 2007


Gemeindewahlleiter



**VGem Seehausen
Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung
zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Wendemark am 17. Februar 2008
in der Zeit von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

Zur Bürgermeisterwahl mache ich folgendes bekannt:

Bei der Gemeinde Wendemark, Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Landkreis Stendal,

ist die Stelle des / der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin
ab dem **01. 07. 2008** neu zu besetzen.

Die Gemeinde Wendemark hat eine Größe von 1.919 Hektar und zur Zeit 220 Einwohner.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin findet,

am Sonntag, dem 17. Februar 2008,

eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 09. März 2008, statt.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin erfolgt auf 7 Jahre.

Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Wendemark gezahlt.

Einreichung von Bewerbungen:

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet **am 24. 01. 2008, um 18.00 Uhr**.

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

Den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers. Wird der Bewerber/ die Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 GO LSA, **2 Unterstützungsunterschriften** (handschriftlich und persönlich) von Wahlberechtigten der Gemeinde Wendemark enthalten. Für Bewerber(innen), die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von

dieser gestützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes LSA entsprechend.

Der/die Bewerber(in) einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein (§ 24 Abs. 1 KWG LSA).

Wählbar zum /zur Bürgermeister(in) sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung (Anlage 8a Kommunalwahlordnung LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Der/die Bewerber (in) um das Amt des/ der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die in § 40 Abs. 1 GO LSA Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein.

Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.


Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)
Einwohnermeldeamt - Wahlbüro
Große Brüderstraße 1,
39615 Seehausen (Altmark), **zu erhalten.**

Es wird erbeten, die Bewerbungen formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen:

**Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)
Bürgermeisterwahl Gemeinde Wendemark
Große Brüderstraße 1
39615 Seehausen (Altmark)**

Wendemark, den 07.12.2007


Gemeindewahlleiter



VGem „Elbe-Havel-Land“

**1. Nachtragshaushaltssatzung
und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Kamern für das Haushaltsjahr 2007**

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GOLSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. 11. 2006 (GVBl. LSA S. 522), hat der Gemeinderat Kamern in der Sitzung am 13. 11. 2007 die folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes gegenüber bisher	nummehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	62.900		680.200	743.100
die Ausgaben	62.900		680.200	743.100
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	172.800		269.300	442.100
die Ausgaben	172.800		269.300	442.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Kamern, 13. 11. 2007


Beck
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom

13. 12. 2007 bis zum 21. 12. 2007

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kamern, Seeweg 26 während der Sprechzeiten des Bürgermeisters und in der Nebenstelle des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land in Sandau (Elbe), Marktstraße 2 während der Dienststunden öffentlich aus.

Kamern, 04. 12. 2007

Beck
Bürgermeister



VGem „Elbe-Havel-Land“

Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl am 17. Februar 2008 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl mache ich folgendes bekannt:

Bei der Stadt Sandau (Elbe), Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land, Landkreis Stendal ist die Stelle des /der

ehrenamtlichen Bürgermeisters /Bürgermeisterin

ab dem 06. Juli 2008 neu zu besetzen. Die Stadt Sandau (Elbe) hat zur Zeit 1013 Einwohner.

Die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin findet am

Sonntag, den 17. Februar 2008,

eine eventuelle erforderliche **Stichwahl am Sonntag, dem 02. März 2008** statt.

Die Wahl des/der Bürgermeisters/ Bürgermeisterin erfolgt auf 7 Jahre.

Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Sandau (Elbe) gezahlt.

Einreichung von Bewerbungen:

Die **Einreichungsfrist** für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet am 22.01.2008 um 18.00 Uhr.

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

Den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers. Wird der Bewerber / die Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 59 Abs.1 GO LSA, **8 Unterstützungsunterschriften** (handschriftlich und persönlich) von Wahlberechtigten der Gemeinde enthalten (Anlage 14 b KWO LSA).

Für Bewerber / innen, die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser unterstützt werden, gelten die Regelungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der / die Bewerber/in einer Partei oder Wählergruppe müssen von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein. (§ 24 Abs.1 KWO LSA). Bewirbt sich der Amtsinhaber / die Amtsinhaberin erneut, sind keine Unterstützungsunterschriften notwendig.

Wählbar zum / zur Bürgermeister /in sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung (Anlage 8 a KWO LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Der/die Bewerber/in um das Amt des/ der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die in § 40 Abs.1 GO LSA Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein. Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.

Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land, Nebenstelle Sandau (Elbe), Marktstr. 2 in 39524 Sandau (Elbe) erhältlich.

Es wird gebeten, die Bewerbungen formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen: Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land, Nebenstelle Sandau (Elbe), Marktstr. 2, 39524 Sandau (Elbe)

Kennwort: Bürgermeisterwahl Sandau (Elbe)

Sandau (Elbe), den 12.12.2007

Wagner
Bürgermeister/in



Meyer
Wahlleiter/in

VGem „Elbe-Havel-Land“

Öffentliche Bekanntmachung

zur Bürgeranhörung am 17.02.2008 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

In der Gemeinde Wulkau findet am Sonntag, den 17.02.2008 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00

Uhr die Bürgeranhörung zur Eingemeindung der Gemeinde Wulkau in die Stadt Sandau (Elbe) statt.

Die Bürgeranhörung entspricht den Erfordernissen des § 17 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA).

Die Anhörungsberechtigten, welche in der Gemeinde Wulkau wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, werden rechtzeitig über die Teilnahme zur Anhörung informiert. Der § 55 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gilt entsprechend. Zur Teilnahme an der Anhörung sind alle Bürger der Gemeinde berechtigt. Bürger sind alle Einwohner, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnen (§§ 20 (2), 21 GO LSA).

Der Wortlaut der Anhörung lautet:

Sind Sie für die Eingemeindung der Gemeinde Wulkau in die Stadt Sandau (Elbe)?

Diese Fragestellung ist mit ja oder nein durch ankreuzen auf einen Stimmzettel zu beantworten.

Wulkau, den 12.12.2007

Pfundt
Bürgermeisterin



VGem „Elbe-Havel-Land“

Öffentliche Bekanntmachung

zur Bürgeranhörung am 17.02.2008 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

In der Gemeinde Wulkau findet am Sonntag, den 17.02.2008 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Bürgeranhörung zur Eingemeindung der Gemeinde Wulkau in die Gemeinde Kamern statt.

Die Bürgeranhörung entspricht den Erfordernissen des § 17 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA).

Die Anhörungsberechtigten, welche in der Gemeinde Wulkau wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, werden rechtzeitig über die Teilnahme zur Anhörung informiert. Der § 55 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gilt entsprechend. Zur Teilnahme an der Anhörung sind alle Bürger der Gemeinde berechtigt. Bürger sind alle Einwohner, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnen (§§ 20 (2), 21 GO LSA).

Der Wortlaut der Anhörung lautet:

Sind Sie für die Eingemeindung der Gemeinde Wulkau in die Gemeinde Kamern?

Diese Fragestellung ist mit ja oder nein durch ankreuzen auf einen Stimmzettel zu beantworten.

Wulkau, den 12.12.2007

Pfundt
Bürgermeisterin



VGem „Elbe-Havel-Land“

Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung

zur Bürgermeisterwahl am 17. Februar 2008

in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl mache ich folgendes bekannt:

Bei der Gemeinde Wulkau, Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land, Landkreis Stendal ist die Stelle des /der

ehrenamtlichen Bürgermeisters /Bürgermeisterin

ab dem 06. Juli 2008 neu zu besetzen. Die Gemeinde Wulkau hat zur Zeit 431 Einwohner.

Die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin findet am

Sonntag, den 17. Februar 2008,

eine eventuelle erforderliche **Stichwahl am Sonntag, dem 02. März 2008** statt.

Die Wahl des/der Bürgermeisters/ Bürgermeisterin erfolgt auf 7 Jahre.

Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Wulkau gezahlt.

Einreichung von Bewerbungen:

Die **Einreichungsfrist** für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und endet am 22.01.2008 um 18.00 Uhr.

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

Den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers. Wird der Bewerber / die Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 59 Abs.1 GO LSA, **3 Unterstützungsunterschriften** (handschriftlich und persönlich) von Wahlberechtigten der Gemeinde enthalten (Anlage 14 b KWO LSA).

Für Bewerber / innen, die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser unterstützt werden, gelten die Regelungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der / die Bewerber/in einer Partei oder Wählergruppe müssen von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein. (§ 24 Abs.1 KWG LSA). Bewirbt sich der Amtsinhaber / die Amtsinhaberin erneut, sind keine Unterstützungsunterschriften notwendig.

Wählbar zum / zur Bürgermeister /in sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren

haben.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung (Anlage 8 a KWO LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Der/die Bewerber/in um das Amt des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die in § 40 Abs.1 GO LSA Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein. Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.

Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land, Nebenstelle Sandau (Elbe), Marktstr. 2 in 39524 Sandau (Elbe) erhältlich.

Es wird gebeten, die Bewerbungen formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen: Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land, Nebenstelle Sandau (Elbe), Marktstr. 2, 39524 Sandau (Elbe)

Kennwort: Bürgermeisterwahl Wulkau

Wulkau, den 12.12.2007



Pfundt
Bürgermeister/in





Heinrich
Wahlleiter/in

VGem „Elbe-Havel-Land“

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlleiter und Stellvertreter für die Bürgeranhörung am 17.02.2008

Gemäß § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung mache ich folgendes bekannt:

Gemeindevahlleiter/in für die Bürgeranhörung am 17.02.2008 für die Gemeinde Wulkau ist

Birgit Heinrich
Dorfstr. 14
39524 Wulkau

Stellvertretende/r Wahlleiter/in für die Bürgeranhörung für die Gemeinde Wulkau ist

André Schneider
Dorfstr. 23 a
39524 Wulkau

Wulkau, den 12.12.2007



Pfundt
Bürgermeisterin



VGem „Elbe-Havel-Land“

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wulkau für das Haushaltsjahr 2007

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GOLSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. 11. 2006 (GVBl. LSA S. 522), hat der Gemeinderat Wulkau in der Sitzung am 23. 10. 2007 die folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes gegenüber bisher	
	EUR	EUR	EUR	nummehr festgesetzt auf EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	22.300		305.800	328.100
die Ausgaben	22.300		305.800	328.100
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		392.300	471.400	79.100
die Ausgaben		392.300	471.400	79.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 220.000 EUR um 220.000 EUR vermindert und damit auf 0 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Wulkau, 23. 10. 2007



Pfundt
Bürgermeisterin



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom

14. 12. 2007 bis zum 04. 01. 2008

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Dorfstraße 14, in Wulkau während der Dienststunden, öffentlich aus.

Wulkau, 04. 12. 2007



Pfundt
Bürgermeisterin



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

29.11.2007

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung
Flur(en)

Lüderitz

1 - 13

in

der Gemeinde Lüderitz
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit vom 02.01.2008 bis 01.02.2008

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung
Telefon: 03931 252-0
0391 567-8585
0180 5001996*

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

29.11.2007

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung
Flur(en)

Lüderitz

1 - 13

in

der Gemeinde Lüderitz
Ortsname

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. Dezember 2007, Nr. 25

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.
Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit vom 02.01.2008 bis 01.02.2008 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal,

während der Besuchszeiten,
Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

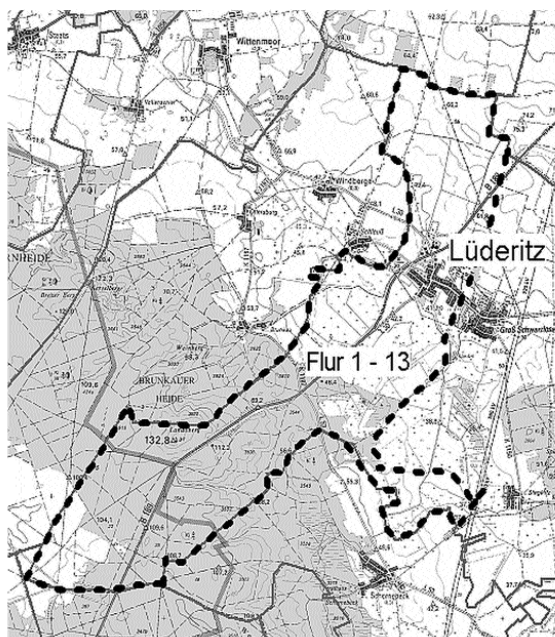
Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht einzulegen.

Im Auftrag
gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung
Telefon: 03931 252-0
0391 567-8585
0180 5001996*
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung
Offenlegungsgebietsgrenze -----

Gemarkung: Lüderitz



Die Karte(n) hat/haben keinen Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 GVBl. S. 178)

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal 29.11.2007

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die
Gemarkung Sandau
Flur(en) 1 - 22
in der Stadt Sandau
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.
Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit vom 02.01.2008 bis 01.02.2008 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten,
Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag
gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung
Telefon: 03931 252-0
0391 567-8585
0180 5001996*
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal 29.11.2007

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die
Gemarkung Sandau
Flur(en) 1 - 22
in der Stadt Sandau
Ortsname

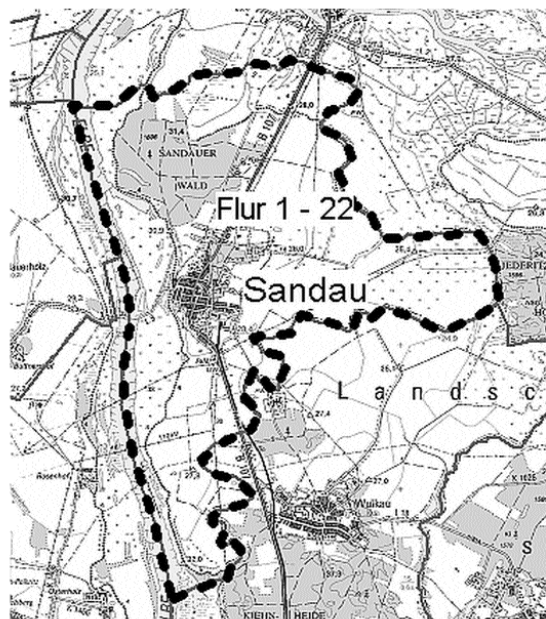
wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.
Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung
Offenlegungsgebietsgrenze -----

Gemarkung: Sandau



Die Karte(n) hat/haben keinen Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 GVBl. S. 178)

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11. Januar 2006, Nr. 1

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit vom 02.01.2008 bis 01.02.2008

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht einzulegen.

Im Auftrag Auskunft und Beratung
Telefon: 03931 252-0
0391 567-8585
0180 5001996*
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt 29.11.2007
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Mitteilung

der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung Wulkau
Flur(en) 1 - 13
in der Gemeinde Wulkau
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigegeführten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit vom 02.01.2008 bis 01.02.2008 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal,

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag Auskunft und Beratung
Telefon: 03931 252-0
0391 567-8585
0180 5001996*
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt 29.11.2007
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die Gemarkung Wulkau
Flur(en) 1 - 13
in der Gemeinde Wulkau
Ortsname

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigegeführten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 02.01.2008 bis 01.02.2008

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

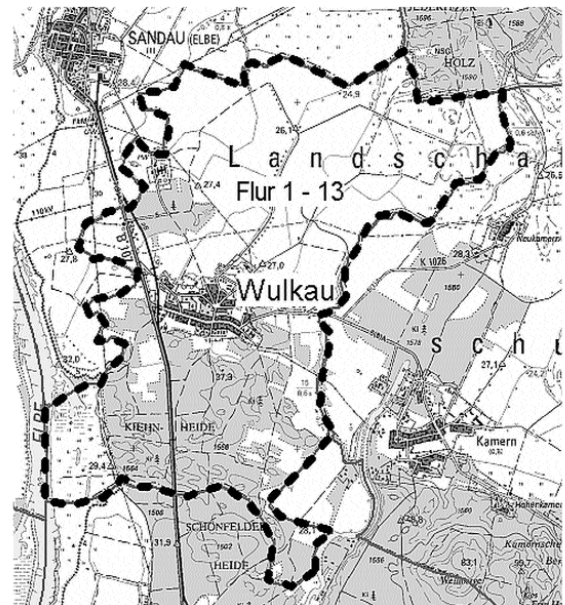
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht einzulegen.

Im Auftrag Auskunft und Beratung
Telefon: 03931 252-0
0391 567-8585
0180 5001996*
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de
*0,14 Euro/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung
Offenlegungsgebietsgrenze -----

Gemarkung: Wulkau



Die Karte(n) hat/haben keinen Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 (GVBl. S. 178))

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31